

1982 11 03

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1982) und das Gebührengesetz 1957 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 394/1973, 703/1974 und 403/1977 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 5 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Auslandsbeamter), gilt für Belange dieses Bundesgesetzes Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7 und 8);
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor (§ 25 Abs. 1);
4. Erklärung (§ 25 Abs. 2);
5. Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58 c).“

3. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder,
- b) sofern er vorher gestorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war.“

4. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen.

5. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist.“

6. § 8 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn

- a) bei ehelicher Geburt ein Elternteil,
- b) bei unehelicher Geburt die Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist.

(3) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) aufgefunden worden sind, Abs. 2 auch für Personen, die vor diesem Tag geboren worden sind, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist.“

7. § 9 und dessen Überschrift „Erklärung“ haben zu entfallen.

8. § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 haben zu lauten:

„2. er durch ein inländisches Gericht

- a) weder wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe,

- b) noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist;

hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung entgegen, die der Fremde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat;

3. gegen ihn nicht

- a) wegen des Verdachtes einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, noch
- b) wegen des Verdachtes eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens

bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Handlungen, die nach inländischem Recht strafbar sind, zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist;"

9. Im § 10 Abs. 2 lit. a und § 11 sind nach den Worten „Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955," die Worte „oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974," einzufügen.

10. Nach § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist,
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Staatsbürger ist."

11. § 12 lit. d hat zu lauten:

„d) die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist."

12. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Einer Frau ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sie vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
 - a) einen Fremden geheiratet,
 - b) gleichzeitig mit ihrem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
 - c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie seither Fremder ist;
3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt."

13. § 14 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen.

14. Der bisherige Wortlaut des § 15 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Der Einleitungssatz des § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Der Lauf der Wohnsitzfristen nach § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 11 a Z 4 lit. a, § 12 lit. a und b sowie § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a wird unterbrochen durch"

15. Dem § 15 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 lit. a ist nicht zu beachten, wenn das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat."

16. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 auf seinen Ehegatten zu erstrecken, wenn

1. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist;
2. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
3. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.

(2) Das Fehlen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 2 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 verliehen wird."

17. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 zu erstrecken auf

1. die ehelichen Kinder des Fremden,
2. die unehelichen Kinder der Frau,
3. die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht,
4. die Wahlkinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

(3) Die Voraussetzung der Minderjährigkeit erfüllt bei einem behinderten Kind, wenn die Behinderung erheblich ist und das Kind mit dem für die Erstreckung der Verleihung maßgebenden Eltern teil im gemeinsamen Haushalt lebt oder diesem die Sorgepflicht für das Kind obliegt und er seiner Unterhaltspflicht nach Kräften nachkommt. Als erheblich behindert im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeit so wesentlich beeinträchtigt sind, daß sie einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltsaufwandes bedürfen und voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die erhebliche Behinderung ist durch ein Zeugnis eines inländischen Arztes nachzuweisen.

(4) Das Fehlen der Voraussetzung nach § 10 Abs. 2 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 verliehen wird."

18. Im § 19 Abs. 3 letzter Satz ist zwischen den Worten „jenes Gericht“ das Wort „inländische“ einzufügen.

19. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist,
2. weder § 10 Abs. 4 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte."

20. § 25 mit Überschrift hat zu lauten:

„Diensteantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstanztritt als Ordentlicher Universitätsprofessor an einer inländischen Universität oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor an der Akademie der bildenden Künste oder an einer inländischen Kunsthochschule.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 erwerben durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, vom Dienstanztritt des Universitäts-(Hochschul-) Professors an die Staatsbürgerschaft.

1. sein Ehegatte, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und dieser nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist;

2. seine Kinder, wenn im Falle einer Verleihung der Staatsbürgerschaft diese nach § 17 auf sie hätte erstreckt werden können.

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-)Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bestätigen."

21. § 26 Z 2 hat zu entfallen. Die Z 3 bis 5 sind als Z 2 bis 4 zu bezeichnen.

22. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
2. seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahlelternteil) ist weiterhin Staatsbürger.

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht. § 27 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden."

23. Im § 30 sind die Worte „bescheinigen“ und „Bescheinigung“ durch „bestätigen“ und „Bestätigung“ zu ersetzen.

24. § 31 und dessen Überschrift haben zu entfallen.

25. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat,
2. hiebei weder § 10 Abs. 4 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 angewendet worden sind,
3. er am Tag der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewesen ist und

4. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seiher aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat."

26. Im § 35 sind die Worte „des Bundesministeriums für Inneres“ und „Das Bundesministerium für Inneres“ durch „des Bundesministers für Inneres“ und „Der Bundesminister für Inneres“ zu ersetzen.

27. § 37 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

- „3. sofern männlichen Geschlechtes; er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und
- a) das 16. Lebensjahr noch nicht oder das 36. Lebensjahr bereits vollendet hat,
 - b) den ordentlichen Präsenzdienst oder den ordentlichen Zivildienst geleistet hat,
 - c) von der Stellungskommission als untauglich oder vom zuständigen Amtsarzt als dauernd unfähig zu jedem Zivildienst festgestellt worden ist,
 - d) wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist, oder
 - e) seine Militärdienstpflicht oder eine an deren Stelle tretende Dienstverpflichtung in einem anderen Staat, dessen Angehöriger er ist, erfüllt hat und deshalb auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Zivildienstes) befreit ist.“

28. Im § 37 Abs. 2 ist das Wort „zehn“ durch „fünf“ zu ersetzen.

29. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.“

30. Im § 39 Abs. 2 sind nach dem Wort „Bescheid“ die Worte „oder die Bestätigung“ einzufügen.

31. Im § 41 Abs. 1 und Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) sind die Worte „Bescheinigung“ und „Bescheinigungen“ jeweils durch „Bestätigung“ und „Bestätigungen“ zu ersetzen.

32. § 41 Abs. 4 hat zu entfallen.

33. Im § 42 Abs. 2 sind die Worte „das Bundesministerium für Inneres“ jeweils durch „der Bundesminister für Inneres“ zu ersetzen.

34. Im § 43 ist das Wort „Bescheinigung“ jeweils durch „Bestätigung“ zu ersetzen.

35. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 44. (1) Die Bestätigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist aus-

schließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).“

36. Im § 45 sind die Worte „Bescheinigung“ und „Bescheinigungen“ durch „Bestätigung“ und „Bestätigungen“ zu ersetzen.

37. § 46 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 46. (1) Die Form der gemäß § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 44 und § 58 c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.“

38. Im § 46 Abs. 2 hat das Wort „ausschließlich“ zu entfallen und sind die Worte „Das Bundesministerium für Inneres“ und „vom Bundesministerium für Inneres“ durch „Der Bundesminister für Inneres“ und „vom Bundesminister für Inneres“ zu ersetzen.

39. § 47 Abs. 2 lit. a erster Halbsatz hat zu lauten:

„a) der Leiter, das ist der Bürgermeister, der die Personenstandsangelegenheiten der zusammengeeschlossenen Gemeinden nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften zu besorgen hat;“

40. Im § 50 sind die Worte „des Bundesministeriums für Inneres“ durch „des Bundesministers für Inneres“ zu ersetzen.

41. § 51 ist folgender Satz anzufügen:

„In die Staatsbürgerschaftsvidenz sind Verstorbene, die dort noch nicht verzeichnet sind, nur dann aufzunehmen, wenn die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände bekannt sind und keiner weiteren Ermittlungen bedürfen oder ein Feststellungsbescheid nach § 42 erlassen oder eine Bestätigung nach § 43 ausgestellt worden ist.“

42. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung: jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid und jede von ihr ausgestellte Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2;
2. vom Gerichte:
 - a) die Einwilligung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
 - b) die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, wenn bloß einer der Ehegatten am Tag der Eheschließung Staatsbürger war oder wenn am Tag der Nichtigkeitserklärung mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger ist oder bis dahin als solcher gegolten hat;
 - c) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeit-

punkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war, und

d) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;

3. vom Bundesministerium für Justiz:

a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und

b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;

4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:

jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;

b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;

c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;

d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern;

e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt und

f) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

6. von den im § 25 genannten Lehranstalten: der Dienstantritt eines Fremden als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor."

43. Die §§ 57, 58, 58 a, 58 b, 59 und 60 haben zu entfallen.

44. Im § 58 c Abs. 2 ist das Wort „bescheinigen“ durch „bestätigen“ zu ersetzen.

45. Im § 62 sind die Worte „Das Bundesministerium für Inneres“ durch „Der Bundesminister für Inneres“ zu ersetzen.

46. Im § 66 Z 1 ist das Wort „Bundesministerium“ jeweils durch „Bundesminister“ unter entsprechender Abänderung des bestimmten Artikels zu ersetzen.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmung

(1) Vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) geborene eheliche und legitimierte Kinder erwerben unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 StbG 1965 die Staatsbürgerschaft durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie ledig sind und am (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und
3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

(2) Die Erklärung ist innerhalb von drei Jahren ab dem (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) schriftlich bei der nach § 39 StbG 1965 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 StbG 1965 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Ist das Kind nicht eigenberechtigt, im Gebiet der Republik geboren und hat es in diesem seit der Geburt ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz, so kann die Erklärung auch von der Mutter kraft eigenen Rechtes abgegeben werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der zuständigen Behörde erworben wurde. Die Form des Bescheides wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. § 46 StbG 1965 gilt sinngemäß.

ARTIKEL III

Gebührenrechtliche Bestimmungen

A. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach Artikel II ist von den Stempelgebühren gemäß § 14 TP 2 Gebührengesetz 1957 befreit.

B. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 lit. c hat zu lauten:
„c) durch Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten 1 400 S.“
2. § 14 TP 2 Abs. 3 hat zu entfallen.

ARTIKEL IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

ARTIKEL V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich

a) Art. I Z 18 (§ 19 Abs. 3) und Z 42 (§ 53 Z 2 und 3) der Bundesminister für Justiz,

b) Art. I Z 31 (§ 41 Abs. 2) und Z 42 (§ 53 Z 4) der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

c) Art. I Z 42 (§ 53 Z 6) der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

d) Art. III der Bundesminister für Finanzen, sonst

e) der Bundesminister für Inneres;

2. soweit sie dem Land zukommt, die Landesregierung.

VORBLATT

Problem:

Das Staatsbürgerschaftsgesetz wird dem Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter nicht im vollen Umfang gerecht.

Ziel:

Auch auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes soll, so wie dies bereits in anderen Rechtsbereichen geschehen ist, die noch bestehende, wenn auch im Sinne des Gleichheitssatzes bisher als sachlich gerechtfertigt angesehene Ungleichbehandlung von Mann und Frau beseitigt werden.

Inhalt:

Gleichstellung der ehelichen Mütter mit dem ehelichen Vater bei der Vermittlung der Staatsbürgerschaft an ihre Kinder.

Gleichstellung der Ehepartner österreichischer Staatsbürger beim Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Die übrigen Änderungen stellen im wesentlichen Anpassungen an die geänderte Rechtslage infolge novellierter oder neugeschaffener Gesetze dar.

Alternativen:

Keine. Die rechtliche Gleichbehandlung von Mann und Frau im Staatsbürgerschaftsrecht kann nur durch eine Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes erfolgen.

Kosten:

Die voraussichtliche Vermehrung der Verleihungsverfahren läßt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten für die Vollziehungsbehörden erwarten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I.

Die seit der letzten Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 703) eingetretenen Änderungen des innerstaatlichen und des Völkerrechts erfordern dringend eine Reform des Staatsbürgerschaftsrechts.

Der vorliegende Entwurf nimmt Bedacht auf nachstehende zwischenstaatliche multilaterale Abkommen:

1. die UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau, BGBl. Nr. 238/1968;
2. die UN-Konvention vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. Nr. 538/1974;
3. die Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975;
4. die Europarat-Konvention vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern, BGBl. Nr. 314/1980;
5. die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Vorbehalten, BGBl. Nr. 443/1982.

Außerdem berücksichtigt er die Änderungen des innerstaatlichen Rechts, und zwar auf dem Gebiet des Familienrechts (Bundesgesetz vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403), des Strafrechts (Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60) und die Einführung des Zivildienstes (Bundesgesetz vom 6. März 1974, mit dem Bestimmungen über den Zivildienst erlassen werden, BGBl. Nr. 187).

Kern der Reform ist die Gleichstellung von Mann und Frau in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht. Das wohl wichtigste Anliegen ist die Angleichung der Rechtsstellung der ehelichen Mutter an die des ehelichen Vaters auch im Staatsbürgerschaftsrecht, wie dies im Familienrecht bereits durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403,

vollzogen wurde. Der damit einhergehenden und unerwünschten Vermehrung der Fälle von Mehrstaatigkeit soll durch erleichterte Verzichtsmöglichkeit begegnet werden. Darüber hinaus hat sich Österreich auch im zwischenstaatlichen Bereich durch die Ratifizierung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zur Beachtung dieser Grundsätze verpflichtet.

Die Stellung des minderjährigen unehelichen Kindes soll insofern verbessert werden, als ihm, wenn sein Vater österreichischer Staatsbürger ist oder diesem die Staatsbürgerschaft verliehen wird, ein Rechtsanspruch auf Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft zusteht, sofern die Vaterschaft festgestellt ist und dem Vater die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt.

Dem von Österreich ratifizierten Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern, BGBl. Nr. 314/1980, das für das Wahlkind erleichterte Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft seiner Wahl Eltern vorsieht, trägt der Entwurf insofern Rechnung, als er auch für minderjährige ledige Adoptivkinder einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft stauert.

Der besonderen Lage der Behinderten innerhalb der Gesellschaft soll dadurch Rechnung getragen werden, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen auch volljährigen Behinderten die den Minderjährigen eingeräumten Möglichkeiten zum erleichterten Staatsbürgerschaftserwerb zustehen sollen.

In der Vergangenheit wurde immer wieder die Forderung laut, es mögen für die Ehepartner österreichischer Staatsbürger gleiche Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft geschaffen werden. Wenngleich die derzeitige Regelung zwar grundsätzlich dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz nicht widerspricht, weil sich dessen Wirksamkeit, sieht man im vorliegenden Zusammenhang von den Bestimmungen des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 390/1973 ab, grundsätzlich nur auf österreichische Staatsbürger erstreckt (siehe die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes; vergleiche zB das Erkenntnis vom 14. März 1980, B 169/78, und Sig. Nr. 7307,

7581, 7893), so erfordert doch das sich auf allen Rechtsgebieten in verstärktem Maße durchsetzende Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter deren Gleichstellung auch auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts. Dies kommt auch in der Resolution (77) 12 des Ministerkomitees des Europäischen Rates betreffend die Staatsangehörigkeit von Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit und den dazu vorliegenden Materialien zum Ausdruck.

II.

Die Auswirkungen der Novelle werden voraussichtlich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, der jedoch durch das wichtige Anliegen der Gleichstellung der Geschlechter im Staatsbürgerschaftsrecht und der Verbesserung der Stellung der unehelichen Kinder sowie der Wahlkinder gerechtfertigt erscheint.

Der zu erwartende Mehraufwand wird vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen sein:

Durch den im Art. I Z 10 (§ 11 a) normierten Verleihungsabstand, der eine Gleichstellung der Ehepartner österreichischer Staatsbürger im Erwerb der Staatsbürgerschaft vorsieht und an die Stelle des derzeitigen § 9 StbG 1965 treten soll, ist mit einer nicht unbedeutlichen Vermehrung der Verleihungsverfahren zu rechnen. Ein weiterer jedoch bloß vorübergehender Verwaltungsaufwand wird sich aus der Übergangsbestimmung des Artikels II ergeben, womit den vor dem Inkrafttreten der Novelle geborenen ehelichen minderjährigen ledigen Kindern österreichischer Staatsbürgerinnen die Möglichkeit eröffnet werden soll, durch eine innerhalb bestimmter Frist abzugebende Erklärung die Staatsbürgerschaft zu erwerben. Dem stehen allerdings auch einige Bestimmungen des Entwurfes gegenüber, die einen, wenn auch in geringerem Ausmaß, verminderten Arbeitsanfall erwarten lassen, wobei insbesondere Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1), Z 24 (§ 31) und Z 41 (§ 51) zu erwähnen sind.

Mit dem Wegfall des § 9 StbG 1965 werden die Gemeinden zwar entlastet, doch hat dies für sie gleichzeitig infolge des Entgangs der Verwaltungsabgaben einen Einnahmenverlust zur Folge. Andererseits läßt die voraussichtliche Vermehrung der Verleihungsverfahren für die Gemeinden einen zusätzlichen Aufwand erwarten, da sie bestimmte Erhebungen durchzuführen haben.

Der durch den Gesetzentwurf allenfalls zu erwartende Mehraufwand ist gemäß § 2 F-VG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG von den Ländern zu tragen.

Über die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen können derzeit keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Die vom Bund mit den Vertretern der Länder und Gemeinden diesbezüglich geführten Verhandlungen ergaben, daß auf Grund der von den bisherigen Erfahrungswerten ausgehenden

Schätzungen mit einer zusätzlichen Belastung von etwa 40% für die genannten Gebietskörperschaften zu rechnen sei. Inwiefern für Länder und Gemeinden tatsächlich eine Mehrbelastung eintreten wird, kann frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an Hand der von den Vollziehungsbehörden geführten Aufzeichnungen festgestellt werden.

III.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2)

Damit die Ehegatten österreichischer Auslandsbeamter, die mit diesen am ausländischen Dienstort in Haushaltsgemeinschaft leben, beim Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht schlechter gestellt werden als in Österreich lebende ausländische Ehepartner österreichischer Staatsbürger, soll für diese, wenn sie keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, Wien als ordentlicher Wohnsitz gelten. Die Definition des ordentlichen Wohnsitzes im § 5 soll daher durch Anfügung eines dementsprechenden Absatzes 2 ergänzt werden.

Da von einem Dienstverhältnis zu einer ausländischen Gebietskörperschaft schlechthin die Rede ist, fallen unter den Begriff „Auslandsbeamter“ alle Bediensteten einer österreichischen Gebietskörperschaft, die österreichische Staatsbürger sind und ihren Dienstort im Ausland haben, wobei es unerheblich ist, ob das Dienstverhältnis ein öffentlich- oder privatrechtliches ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 6)

Damit soll die im § 6 StbG 1965 gegebene Übersicht der zum Erwerb der Staatsbürgerschaft führenden Tatbestände unter Zitierung der diese behandelnden Gesetzesstellen den durch den Gesetzentwurf geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1)

Nach geltendem Recht erwirbt ein eheliches Kind die Staatsbürgerschaft mit seiner Geburt, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat. Die eheliche Mutter vermittelt derzeit ihrem Kind die Staatsbürgerschaft nur, wenn sie im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist und das Kind staatenlos wäre, weil sein Vater staatenlos oder Angehöriger eines Staates ist, nach dessen Rechtsvorschriften das eheliche Kind mit seiner

Geburt dem Vater nicht die Staatsangehörigkeit folgt.

Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau auch im Staatsbürgerschaftsrecht zum Durchbruch zu verhelfen, sollen durch die Änderung dieser Gesetzesstelle beide Elternteile bei der Weitergabe der österreichischen Staatsbürgerschaft an ihre ehelichen Kinder gleichgestellt werden. Damit wird bei Wertung der das Staatsbürgerschaftsrecht beherrschenden Grundsätze dem Prinzip der Gleichheit der Geschlechter der Vorrang gegenüber dem der möglichsten Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit eingeräumt.

Eheliche Kinder sollen demnach künftighin die österreichische Staatsbürgerschaft mit ihrer Geburt selbst dann erwerben, wenn die Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin, der Vater aber Fremder ist und sie gleichzeitig nach dem Vater auch dessen fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Bisher besteht die Möglichkeit, mit der Geburt kraft Gesetzes neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben, nur für eheliche Kinder, deren Vater österreichischer Staatsbürger und deren Mutter Angehörige eines Staates ist, der den kraft Gesetzes mit der Geburt eintretenden Erwerb der Staatsangehörigkeit auch nach der ehelichen Mutter vorsieht oder wenn das Kind auf dem Hoheitsgebiet eines Staates geboren wird, der an diesen Umständen den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit knüpft.

Das Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975, steht der mit der vorgesehenen Gesetzesänderung in Kauf genommenen Möglichkeit der Entstehung mehrfacher Staatsangehörigkeit nicht entgegen. Artikel 1 dieses Übereinkommens sieht nämlich den Verlust und die Verweigerung der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit prinzipiell nur für den Fall des freiwilligen Erwerbes der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei durch Einbürgerung, Option oder Wiedererlangung vor.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 2)

Da nach § 7 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt die Staatsbürgerschaft besitzt, in jedem Falle die Staatsbürgerschaft mit seiner Geburt kraft Gesetzes in Rechtsnachfolge nach der Mutter erwerben soll, wird § 7 Abs. 2 StbG 1965 gegenstandslos und hätte daher zu entfallen.

Von der sich durch die Aufhebung des Absatzes 2 ergebenden Möglichkeit einer Umbenennung der bisherigen Absatzbezeichnungen 3 und 4 in 2 und 3 wäre aus Gründen der Rechtssicherheit Abstand zu nehmen, weil damit die Rechtskontinuität gestört und die Führung der Staatsbürgerschaftsregister erheblich erschwert würde.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 3)

Der bisherige Wortlaut des § 7 Abs. 3 StbG 1965 soll der Diktion des Absatzes 1 in der Fassung des Entwurfes angepaßt und das geschlechtsspezifisch gebrauchte Wort „Staatsbürgerin“ im Sinne der Legaldefinition des § 2 Z 3 StbG 1965 (Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) durch „Staatsbürger“ ersetzt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 2 und 3)

Die ehelichen Kinder einer österreichischen Staatsbürgerin sollen nach Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1) des Gesetzentwurfes nunmehr uneingeschränkt mit ihrer Geburt die Staatsbürgerschaft kraft Abstammung auch nach der Mutter erwerben. Die Neufassung des § 8 StbG 1965 soll dieser geänderten Rechtslage Rechnung tragen.

Da der im § 8 Abs. 2 lit. a für die Fiktion des Besitzes der Staatsbürgerschaft neu einbezogene Anknüpfungspunkt der Abstammung von der im Gebiet der Republik Österreich geborenen ehelichen Mutter nur für die Fälle Geltung haben soll, die ab dem Inkrafttreten der Novelle eintreten, wäre im Abs. 3 ausdrücklich festzustellen, daß sich die Bestimmung des Abs. 2 nur auf die vor dem Inkrafttreten der gegensündlichen Novelle geborenen Personen bezieht.

Zu Art. I Z 7 (§ 9)

Nach dem Gesetzentwurf soll an die Stelle des Staatsbürgerschaftserwerbes der Ehefrau eines österreichischen Staatsbürgers durch Erklärung nunmehr ein Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Ehegatten von Staatsbürgern treten, der den mit österreichischen Staatsbürgern verheirateten Frauen und Männern im gleichen Maße zustehen soll. Der neue Erwerbstatbestand soll, um der Systematik des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 gerecht zu werden, nicht an Stelle des bisherigen § 9, sondern in einem neu einzufügenden § 11 a normiert werden. Da aber andererseits aus Gründen der Kontinuität und Rechtssicherheit die bisherigen Verleihungstatbestände in ihrer derzeitigen Numerierung zu belassen wären, hätten § 9 und dessen Überschrift zu entfallen und wären durch keine andere gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.

Zu Art. I Z 8 (§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 4)

§ 10 StbG 1965 regelt die Voraussetzungen unter denen einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann, sofern nicht nach einer anderen Bestimmung des Gesetzes ein Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht.

Die vorgesehene Fassung der Ziffer 2 stellt eine Anpassung an die Bestimmungen der Novelle BGBl. Nr. 93/1979 zur Nationalrats-Wahlordnung

dar. Der Grundsatz, daß ein Fremder durch eine einen Wahlausschließungsgrund bildende gerichtliche Verurteilung von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sein soll, wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf beibehalten. Doch erscheint die bloße Verweisung auf die „Nationalrats-Wahlordnung 1971“ im Gesetzestext nicht tunlich, weil die eigenständige gesetzliche Umschreibung des Einbürgerungshindernisses die erforderliche Rechtssicherheit eher gewährleistet und darüber hinaus dem Gebot der Bürgernähe gerecht wird.

Unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe soll von der Verleihung der Staatsbürgerschaft weiterhin ausgeschlossen sein, wer von einem inländischen Gericht wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Jugendstraftaten sollen nach wie vor ein Verleihungshindernis darstellen, wenn ihnen die in Ziffer 2 angeführten Straftaten zugrunde liegen. Die gesonderte Nennung solcher Verurteilungen erscheint erforderlich, weil sie grundsätzlich sonst keine Rechtsfolgen nach sich ziehen (§ 11 Z 4 JGG 1961).

Das Wort „Erreichung“ bei „Erreichung des 18. Lebensjahres“ im bisherigen Gesetzestext soll aus Auslegungsgründen durch „Vollendung“ ersetzt werden.

Wie bisher sollen auch bedingt nachgesehene Strafen (vergleiche §§ 43 ff. StGB) einer Verleihung der Staatsbürgerschaft entgegenstehen. Da der vorliegende Entwurf nicht mehr auf die Nationalrats-Wahlordnung 1971 verweist, derzufolge bedingt nachgesehene Strafen keinen Ausschluß vom Wahlrecht nach sich ziehen, sondern die materielle Umschreibung der ein Verleihungshindernis darstellenden Verurteilung enthält, kann jedoch ihre ausdrückliche Anführung im Gesetzestext unterbleiben.

Verurteilungen, die getilgt sind, oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten, hindern, wie auch schon bisher, nicht die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Ihre Aufzählung ist aber im Hinblick auf § 1 Abs. 2 und 4 TilgG 1972 und in Anbetracht des Umstandes, daß als nicht erfolgt geltende Verurteilungen keine Verleihungshindernisse darstellen können, überflüssig.

Dasselbe gilt für getilgte ausländische Verurteilungen, weil diese nach § 7 TilgG 1972 tilgungsrechtlich den inländischen Verurteilungen gleichstehen, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, und in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entpre-

ehenden Verfahren ergangen sind. Als getilgt gelten sie auch dann, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie erfolgt sind, getilgt sind und dies durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt wird.

Da eine Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe nicht der Beschränkung der Auskunfts nach § 6 TilgG 1972 unterliegt, käme dem Hinweis, daß auch Verurteilungen, die nach inländischem Recht der beschränkten Auskunfts unterliegen, nur mehr hinsichtlich der Freiheitsstrafen wegen Finanzvergehen Bedeutung zu. Nachdem aber nach § 6 Abs. 1 TilgG 1972 nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zum Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens bzw. den in einem Gnadenverfahren befähigten Behörden Auskunfts über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunfts unterliegen, erteilt werden darf, kann die Anführung im Gesetzestext gleichfalls unterbleiben, weil es dem Zufall überlassen wäre, ob die Staatsbürgerschaftsbehörde Kenntnis hiervon erlangt.

Ziffer 3 ist in der derzeitigen Fassung nicht völli- ziehbar, weil in vielen Fällen vor Abschluß des Verfahrens nicht vorhergesehen werden kann, ob die Strafe ein Jahr übersteigt bzw. ob wegen eines Finanzvergehens eine Freiheitsstrafe verhängt wird.

Der vorliegende Entwurf versucht, bei der Neufassung der Ziffer 3 der Umschreibung des Hindernisgrundes der Ziffer 2 soweit wie möglich zu folgen. Solange das Strafverfahren noch anhängig ist, kann allerdings nicht verlässlich beurteilt werden, ob und in welchem Ausmaße die Strafe festgesetzt wird. So ist es ohne weiteres möglich, daß die tatsächlich verhängte Strafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, obgleich die Strafdrohung über dieser Grenze liegt. Die vorliegende Lösung ist deshalb vertretbar, weil bei einer niedrigeren Strafe das Einbürgerungshindernis mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens wegfällt. Im übrigen bestand diese „scheinbare Ungleichheit“ aus den gleichen Gründen auch bisher — etwa wenn das Gericht die angeklagte Tat einem mildereren Strafgesetz unterstellte.

Da bei einem anhängigen Strafverfahren bis zur Rechtskraft einer allfälligen Verurteilung die Unschuldvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK für den Angeklagten streitet, wird in Z 3 jeweils die Formulierung des „Verdacht“ der strafbaren Handlung gebraucht.

Mit der Neufassung der Ziffer 4 soll in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht eine möglichst gleichmäßige Behandlung von Rechtsbrechern erreicht werden. Das in Ziffer 4 normierte Verleihungshindernis wurde daher weitgehend jenem der Ziffer 2 angeglichen. Infolge der Neufassung der Ziffer 2 ist diese Bestimmung nunmehr auf das Ausmaß der Freiheitsstrafe und nicht mehr auf die Art des Delikts abgestellt, wie dies auch bisher schon hinsichtlich der ausländischen Verurteilung vorge-

Der Entwurf sieht vor, daß im Ausland begangene strafbare Handlungen dann Einbürgerungshindernisse darstellen sollen, wenn sie, ebenso wie bei Straftaten im Inland, vorsätzlich begangen wurden. Das Strafmaß wurde jenem der Ziffer 2 angeglichen, weil nicht einzusehen ist, daß ausländische Verurteilungen nach anderen Gesichtspunkten beurteilt werden sollten, als die von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verhängten Strafen. Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung der Ziffer 4 würde zu dem wohl unbilligen Ergebnis führen, daß die rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht als Hinderungsgrund für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft geringer wiegt als jene eines ausländischen Gerichtes.

Zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 2 lit. a und § 11)

Mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wurde die in der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthaltene Beschränkung der Flüchtlingeigenschaft auf Personen, die auf Grund von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen Flüchtlinge geworden sind, beseitigt. Die Zitierung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge soll daher durch Beifügung des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, ergänzt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 11 a)

Dem mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheirateten Fremden kann nach geltendem Recht die österreichische Staatsbürgerschaft frühestens nach einem mindestens vierjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich und nur bei Erfüllung der im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 StbG 1965 normierten Verleihungsvoraussetzungen verliehen werden. Eine mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratete Fremde hingegen erwirbt nach dem derzeitigen § 9 StbG 1965 durch eine bloße Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft tritt in diesem Falle mit Abgabe der Erklärung unabhängig von einem bestimmten Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich und selbst dann ein, wenn die Frau schwere gerichtliche Verurteilungen erlitten hat, gegen sie ein aufrechtes Aufenthaltsverbot besteht oder staatspolizeiliche Bedenken vorliegen. Im Gegensatz zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den ausländischen Ehemann einer österreichischen Staatsbürgerin muß im Rahmen dieses Erwerbsstatbestandes auch keine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband erwirkt werden.

Zur Beseitigung dieser unterschiedlichen Behandlung zwischen Mann und Frau im geltenden Staatsbürgerschaftsrecht erscheint es daher erforderlich, den mit österreichischen Staatsbürgern verheirateten Fremden ohne Unterschied des

Geschlechtes den erleichterten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft unter denselben Bedingungen zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht für diese Personen einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft vor, wenn sie unter anderem die im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 StbG 1965 normierten Voraussetzungen erfüllen. Es wird dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Erbringung dieser Voraussetzungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von jedem Staatsbürgerschaftswerber erwartet werden muß. Auch ist die bewußte Abstandnahme von der Forderung des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband beim derzeitigen Staatsbürgerschaftserwerb nach § 9 StbG 1965 in Wahrung des Grundsatzes der möglichsten Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit nicht mehr vertretbar. Durch die mit Wirkung vom 1. September 1975 erfolgte Ratifizierung des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975, durch die Republik Österreich besteht die Verpflichtung zur weitgehenden Verwirklichung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze im innerstaatlichen Recht.

Die in der Ziffer 4 a des Entwurfes gestellten Bedingungen der bestimmten Mindestdauer eines ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik und des Bestandes der Ehe sollen die Eingehung von bloßen Staatsangehörigkeitsehen erschweren und darüber hinaus bewirken, daß sich der fremde Ehegatte mit den österreichischen Lebensverhältnissen einigermaßen vertraut gemacht hat und sich in diese einzuordnen vermag. Um den im Ausland lebenden Ehepartnern österreichischer Staatsbürger den Erwerb der Staatsbürgerschaft unter diesen erleichterten Bedingungen gleichfalls zu ermöglichen, soll der mangelnde Inlandswohnsitz durch eine seit mindestens fünf Jahren aufrecht bestehende Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger, der die Staatsbürgerschaft bereits durch mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen besitzt, kompensiert werden können. Die Forderung nach diesen Voraussetzungen gründet sich auf die Erwartung, daß eine Person, die schon zehn Jahre österreichischer Staatsbürger ist, zu Österreich bereits eine so enge Bindung hat und soweit mit den österreichischen Lebensverhältnissen vertraut ist, daß bei einem fünfjährigen Bestand der Ehe auch bei dem ausländischen Ehepartner ein weitgehendes Nahverhältnis zu Österreich angenommen werden kann.

Zu Art. I Z 11 (§ 12 lit. d)

Von den minderjährigen ledigen Kindern österreichischer Staatsbürger haben nach § 12 lit. d StbG 1965 die ehelichen Kinder des Mannes und die unehelichen Kinder der Frau einen Rechtsanspruch

auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft; die ehelichen Kinder der Frau jedoch nur dann, wenn der Vater der Kinder verstorben oder die Ehe mit dem Vater der Kinder sonst dem Bande nach aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht.

Die minderjährigen ehelichen ledigen Kinder der Frau sollen nach dem Gesetzentwurf jenen des Mannes beim Erwerb der Staatsbürgerschaft vollkommen gleichgestellt werden, wenn nur der maßgebliche Elternteil österreichischer Staatsbürger ist.

Auch den minderjährigen unehelichen ledigen Kindern, deren Vater österreichischer Staatsbürger ist, soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt werden.

Für diese Maßnahmen sprechen Gleichheits Erwägungen und das Streben nach einer einheitlichen Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie.

Nach geltendem Recht stellt die Annahme an Kindes Statt keinen Erwerbgrund für die österreichische Staatsbürgerschaft dar. Sind die Wahlkinder österreichische Staatsbürger, wird die Wahlkindenschaft von den Staatsbürgerschaftsbehörden in der Regel jedoch als ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund angesehen, der nach § 10 Abs. 3 StbG 1965 idF der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 die Verleihung der Staatsbürgerschaft an das minderjährige Wahlkind unter Abstandnahme von jeglicher Wohnsitzvoraussetzung ermöglicht. Ein Einbürgerungsanspruch besteht nach dieser Gesetzesstelle jedoch nicht. Nach dem Entwurf soll auch die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung minderjähriger lediger Wahlkinder in Ansehung der im Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern, BGBl. Nr. 314/1980, festgelegten allgemeinen Grundsätze sowie der mit der Annahme an Kindes Statt gemäß § 182 ABGB eintretenden familienrechtlichen Wirkungen und des zu berücksichtigenden Grundsatzes der Familien-einheit auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft verbessert werden. Den minderjährigen ledigen Wahlkindern soll ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt werden, wenn zumindest ein Wahlelternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Aus denselben Erwägungen soll auch die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden unter bestimmten Voraussetzungen auf dessen minderjährige ledige Wahlkinder erstreckt werden können.

Der Absicht, künftig auch bestimmten volljährigen behinderten Kindern österreichischer Staatsbürger einen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft einzuräumen, liegen gleichfalls familienrechtliche Erwägungen zugrunde.

Siehe auch Art. I Z 17 (§ 17) und die Erläuterungen hierzu.

Zu Art. I Z 12 (§ 13)

Der nach Auflösung der Ehe eintretende, zeitlich befristete Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Frauen, die die Staatsbürgerschaft dadurch verloren haben, daß sie einen Fremden geheiratet oder gleichzeitig mit ihrem Gatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben haben, soll in Hinkunft nur noch Frauen zustehen, bei denen einer dieser Verlustgründe vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingetreten ist.

Der ohne eigenen Willensakt der Frau ausschließlich durch die Tatsache der Eheschließung kraft Gesetzes eintretende Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten führt schon seit dem 1. Juli 1966, dem Tage des Inkrafttretens des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, nicht mehr zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt verlor eine Frau durch Verheiratung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn nachgewiesen wurde, daß sie hiedurch nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehörte, die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwarb (§ 8 Abs. 1 StbG 1949 bzw. § 9 Abs. 1 StbG 1925). Auch bei der Eheschließung verlor nunmehr die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG 1965 nur noch, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Bei dem mit ausdrücklichem Willen des Betroffenen vollzogenen Staatsangehörigkeitswechsel durch einen oder beide Ehegatten während des aufrechten Bestandes der Ehe ist aber bei ernsthafter Befolgung des Gleichheitsgrundsatzes eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau nicht vertretbar.

Es erscheint jedoch gerechtfertigt, den bisherigen Rechtsanspruch des § 13 StbG 1965 auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für diejenigen Frauen zu belassen, die die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verloren haben, weil der Staatsangehörigkeitswechsel möglicherweise nur im Vertrauen auf die nach geltendem Recht bei Auflösung der Ehe gegebene Möglichkeit einer begünstigten Wiedereinbürgerung vollzogen wurde.

Nach der Definition des § 2 Z 4 StbG 1965 ist „Fremder“ im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. In Übereinstimmung mit dieser Begriffsbestimmung soll durch Änderung der Formulierung das im Einleitungssatz und in Ziffer 2 für die fremde Frau bisher geschlechtsbezogen verwendete Wort „Fremde“ vermieden werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 14 Abs. 2 und 3):

Abs. 2 hat aus den in der Erläuterung zu Art. I Z 8 (§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 4) dargelegten Erwägungen zu entfallen. Der Abs. 3 wäre als Abs. 2 zu bezeichnen.

Zu Art. I Z 14 (§ 15 Abs. 1)

Der Gesetzentwurf sieht im Art. I Z 10 die Einfügung eines § 11a als neuen anspruchsbegründenden Verleihungstatbestand sowie im Art. I Z 16 einen Erstreckungsanspruch für die Ehegatten von Staatsbürgern vor. Nach § 11a Ziffer 4 lit. a erster Halbsatz und § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a erster Halbsatz ist eine der Verleihungs-(Erstreckungs-)Voraussetzungen ein mindestens dreijähriger ununterbrochener ordentlicher Wohnsitz in der Republik Österreich. Da der Lauf dieser Frist aus den im § 15 Abs. 1 lit. a und b StbG 1965 angeführten Gründen wie bei den anderen Wohnsitzfristen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 unterbrochen werden soll, wären § 11a Z 4 lit. a erster Halbsatz und § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a erster Halbsatz in den Einleitungssatz des § 15 StbG 1965 einzufügen.

Zu Art. I Z 15 (§ 15 Abs. 2)

Es kommt immer wieder vor, daß gegen Ausländer Anzeigen erstattet werden, die sich zwar in der Folge als unbegründet erweisen, jedoch zunächst zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen. Nach der derzeitigen Rechtslage hat jedes Aufenthaltsverbot die Unterbrechung der für den Erwerb der Staatsbürgerschaft maßgeblichen Wohnsitzfristen zur Folge; diese beginnen erst nach Aufhebung des Aufenthaltsverbotes für den vollen Zeitraum, der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Wohnsitzfrist vorgesehen ist, aufs neue zu laufen. Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben bei der Prüfung der Wohnsitzfrist keine Möglichkeit Unterbrechungen, die auf solchen Aufenthaltsverböten beruhen, außer acht zu lassen.

Da dieser Zustand für die betroffenen Staatsbürgerschaftswerber eine kaum zumutbare Härte darstellt, soll dem § 15 ein Absatz 2 angefügt werden, der vorsieht, daß Aufenthaltsverbote, die deshalb aufgehoben werden, weil sich ihre Erlassung später als unbegründet herausstellt, den Lauf der Wohnsitzfristen nicht unterbrechen.

Zu Art. I Z 16 (§ 16)

Im Sinne der Gleichberechtigung soll künftig die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine Frau auch auf deren Ehemann erstreckt werden können und nicht bloß die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Mann auf seine Ehefrau möglich sein.

Für die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden hat nach dem Gesetzentwurf der Ehegatte, auf den die Verlei-

hung erstreckt werden soll, im wesentlichen dieselben Voraussetzungen zu erbringen, wie sie für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch den Ehegatten eines Staatsbürgers nach Art. I Z 10 (§ 11a) des Entwurfes verlangt werden.

Da bei einer im Interesse der Republik Österreich liegenden Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 4 StbG 1965 neben dem Erfordernis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband auch das des inländischen Wohnsitzes von bestimmter Dauer entfällt, würde es als unbillige Erschwernis empfunden werden, wenn die Erstreckung einer solchen Verleihung auf den Ehegatten des Staatsbürgerschaftswerbers vom Nachweis der Erbringung dieser Erfordernisse oder einer bestimmten Dauer der Ehe abhängig gemacht würde. Das Fehlen der genannten Voraussetzungen soll daher bei einer Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 der Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten nicht entgegenstehen. Die dadurch allenfalls entstehenden Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit können in Anbetracht der relativ geringen Anzahl von Staatsbürgerschaftsverleihungen nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 als vertretbar angesehen werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 17)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine Frau soll nunmehr auch auf ihre ehelichen Kinder erstreckt werden können. Nach dem dieser Regelung zugrundeliegenden Gleichheitsgebote soll unter bestimmten Bedingungen auch das uneheliche Kind eines männlichen Verleihungswerbers die Staatsbürgerschaft nach dem Vater durch Erstreckung der Verleihung erlangen können. Voraussetzung hierfür ist, daß die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt ist und dem Vater die Pflege und Erziehung des Kindes zusteht.

Die sachlichen Voraussetzungen der Feststellung oder der Anerkennung der Vaterschaft sind nach dem Personalstatut der Kinder zu beurteilen (§ 25 IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978). Die Terminologie wurde in Anlehnung an § 25 IPR-Gesetz gewählt. Sie deckt sich zwar, wie auch aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung hervorgeht, nicht ganz mit jener des österreichischen Sachrechts, das eine Feststellung der Vaterschaft einerseits durch Urteil und andererseits durch Anerkennung vorsieht, erscheint aber in Anbetracht der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen geboten, um Qualifikationsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Für die Form des Anerkennnisses ist das allgemeine Formstatut des § 8 IPR-Gesetz maßgebend.

Schließlich soll auch den Wahlkindern der gleichzeitige Staatsbürgerschaftserwerb mit den Wählern im Wege der Erstreckung der Staatsbürgerschaftsverleihung ermöglicht werden.

Voraussetzung für die Erstreckung ist in allen diesen Fällen, daß die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 StbG 1965 Fremde sind.

Eine besondere Situation ergibt sich bei behinderten Personen, weil nicht nur die minderjährigen, sondern auch die volljährigen Behinderten entsprechend dem Grad ihrer Behinderung auf die Hilfe und Betreuung ihrer Angehörigen angewiesen sind. Erheblich Behinderte verbleiben in der Regel auch nach Erreichung der Volljährigkeit weiterhin in der angestammten Familiengemeinschaft. Es erscheint deshalb in Verfolgung des Grundsatzes der möglichsten Wahrung der Familieneinheit im Staatsbürgerschaftsrecht gerechtfertigt, die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden unter bestimmten Voraussetzungen auch auf dessen volljährige behinderte Kinder zu erstrecken. Gleichzeitig soll damit aber auch ein Akzent gesetzt werden, der dem Geist der Proklamation der Vereinten Nationen, womit das Jahr 1981 zum „Jahr der Behinderten“ erklärt wurde, nachträglich Rechnung trägt. Der Behindertenbegriff dieser Bestimmung orientiert sich im wesentlichen an dem des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und jenem der Behindertengesetze der Länder. Durch das Alternativfordernis des gemeinsamen Haushaltes, bzw. der Ausübung der Sorgspflicht für den Behinderten sollen jene Fälle von der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgenommen werden, bei welchen zwischen dem Verleihungswerber und seinem volljährigen behinderten Kind keine näher familiäre Bindung oder sonstige wesentliche Beziehung besteht.

Aus den in den Erläuterungen zu Art. I Z 16 (§ 16) dargelegten Erwägungen soll von der Erstreckungsvoraussetzung des § 10 Abs. 2 abgesehen werden, wenn dem für die Erstreckung maßgebenden Elternteil die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 verliehen wird.

Die Erstreckung der Verleihung ermöglicht die Herstellung einer einheitlichen Staatsbürgerschaft innerhalb der Familie. Sie dient ferner der Verwaltungsoökonomie, weil für den betroffenen Personenkreis in der Folge kein gesondertes Einbürgerungsverfahren mehr abgeführt zu werden braucht.

Besitz der Elternteil, der im Falle der Erstreckung der Verleihung nach der gegenständlichen Gesetzesbestimmung maßgebend wäre, bereits die Staatsbürgerschaft, so soll den im § 17 StbG 1965 in der Fassung des Entwurfes (Art. I Z 17) angeführten Kindern unter denselben Voraussetzungen, wie sie für die Erstreckung gelten, ein Rechtsanspruch auf selbständige Verleihung der Staatsbürgerschaft zukommen. Siehe Art. I Z 11 (§ 12 lit. d) und die Erläuterungen hierzu.

Zu Art. I Z 18 (§ 19 Abs. 3 letzter Satz)

Nach § 19 Abs. 2 StbG 1965 ist der Antrag eines nicht eigenberechtigten Fremden auf Verleihung

der österreichischen Staatsbürgerschaft entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Diese Zustimmung kann, wenn sie der gesetzliche Vertreter verweigert oder der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt, unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gericht ersetzt werden. „Zuständig ist jenes Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.“ Diese Zuständigkeitsregelung läßt wegen ihrer nicht sehr klaren Ausdrucksweise jedoch auch die Auslegung zu, die darin enthaltene Fiktion führe in jenen Fällen, in denen nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung an sich die Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsbehörden eines anderen Staates zuständig wären (zB Vormundschaftsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vom 5. Febr. 1927, BGBl. Nr. 269, oder das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen, BGBl. Nr. 446/1975), zur Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes. Eine solche Auslegung steht aber im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, der für diese Fälle bewußt eine österreichische Sondergerichtsbarkeit schaffen wollte. Um eine unerwünschte Auslegung des § 19 Abs. 3 letzter Satz StbG 1965 auszuschließen, soll durch die Einfügung des Wortes „inländische“ klargestellt werden, daß die Zustimmung zum Staatsbürgerschaftserwerb ausschließlich durch das österreichische Gericht zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 19 (§ 20 Abs. 1)

Zur Einfügung der Worte „oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974“ im § 20 Abs. 1 Z 1 StbG 1965 siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 9 (§§ 10 Abs. 2 lit. a und 11).

Auch die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten soll künftig nur unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 2 StbG 1965 möglich sein. Lediglich bei einer Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 soll im Falle der Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten und die Kinder vom Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband abgesehen werden. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wären daher auch § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 anzuführen.

Zu Art. I Z 20 (§ 25)

Die Neufassung der Überschrift des § 25 StbG 1965 und die Eliminierung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren aus der Bestimmung des § 25 Abs. 1 StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 soll der bestehenden rechtliche Rechnung tragen.

Das Hochschul-Organisationsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 276, schuf den Außerordentlichen Hochschulprofessor neuen Typs, der als Außerordentlicher Universitätsprofessor in das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, übernommen worden ist.

Ernennungserfordernis für den Außerordentlichen Universitätsprofessor ist nach § 154 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, ua. dessen österreichische Staatsbürgerschaft. Ausgenommen von dieser Ernennungsvoraussetzung sind nach wie vor Ordentliche Universitätsprofessoren sowie Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren.

Der Erwerbsstandbestand des § 25 Abs. 1 StbG 1965 soll deshalb dieser Regelung angepaßt werden.

Der Staatsbürgerschaftserwerb durch Erklärung gemäß § 9 StbG 1965 durch die Ehefrau eines österreichischen Staatsbürgers soll nach dem Gesetzentwurf (Art. I Z 10) durch einen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ersetzt werden. Damit entfällt auch für die Ehefrau des Universitäts-(Hochschul-)Professors die Möglichkeit, weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft unmittelbar nach dessen Dienstantritt, und ohne den Nachweis des Ausschiedens aus dem bisherigen Staatsverband erbringen zu müssen, zu erwerben. Da ausländische Universitäts-(Hochschul-)Professoren die Annahme der Berufung auf einen inländischen Lehrstuhl vielfach von der versorgungsrechtlichen Sicherstellung ihrer Familie abhängig machen, erweist sich die Wahrung einheitlicher staatsbürgerschaftsrechtlicher Verhältnisse und damit die Sicherung der Pensionsansprüche des Ehegatten im Falle des vorzeitigen Ablebens des Universitäts-(Hochschul-)Professors als zweckmäßig. Der Ehegatte des Universitäts-(Hochschul-)Professors soll deshalb die Staatsbürgerschaft durch Erklärung analog jener, wie sie durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 für die minderjährigen Kinder desselben geschaffen wurde, erwerben können. Diese Bestimmung soll im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter im Staatsbürgerschaftsrecht gleichermaßen auch für den Ehemann einer auf einen inländischen Lehrstuhl als Universitäts-(Hochschul-)Professor berufenen ausländischen Frau gelten. Es sollen daher sowohl der Ehegatte (Frau oder Mann) als auch die minderjährigen ledigen Kinder des Universitäts-(Hochschul-)Professors die Staatsbürgerschaft durch die innerhalb eines Jahres nach seinem Dienstantritt abzugebende Erklärung erwerben können, und zwar auch dann, wenn der Universitäts-(Hochschul-)Professor die Staatsbürgerschaft mit seinem Dienstantritt deshalb nicht erwerben sollte, weil er sie bereits besitzt. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 17

StbG 1965 (Art. I Z 17), auf welche im § 25 Abs. 2 Z 2 verwiesen wird, soll die Möglichkeit zur Abgabe der Erklärung nunmehr uneingeschränkt den ehelichen Kindern des weiblichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch den unehelichen Kindern des männlichen Universitäts-(Hochschul-)Professors sowie deren Wahlkindern und deren volljährigen behinderten Kindern zusehen. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung soll allerdings nicht mehr vorbehaltlos, sondern nur bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 2 bis 3 StbG 1965 eintreten.

Der derzeitige Absatz 3 des § 25 StbG 1965 enthält eine Übergangsregelung, die den minderjährigen Kindern des Universitäts-(Hochschul-)Professors, der seinen Dienst vor dem 1. Jänner 1974 angetreten hat, den Erwerb der Staatsbürgerschaft mit Wirkung ab 1. Jänner 1974 ermöglichte. Da die Frist für die Abgabe der darauf gerichteten Erklärung mit 30. Juni 1974 abgelaufen ist, ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden und kann somit entfallen. An ihre Stelle sollen die derzeit im zweiten Teil des Absatzes 2 des § 25 StbG 1965 enthaltenen Angaben über die Frist für die Abgabe der Erklärung, ihre Form, die zuständige Behörde, die Anwendung des § 19 Abs. 2 letzter Satz StbG 1965 und die Bestätigung (bisher: Bescheinigung) des Staatsbürgerschaftserwerbes aus Gründen der Übersicht in einem eigenen neuen Absatz 3 behandelt werden.

Die den minderjährigen ledigen Kindern des Hochschul-(Universitäts-)Professors derzeit im § 25 Abs. 2 StbG 1965 für die Abgabe der Erklärung eingeräumte Frist von sechs Monaten hat sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht immer als ausreichend erwiesen. Die knappe Bemessung wurde vor allem dann offenbar, wenn vor Abgabe der Erklärung erst die Beendigung eines bei der zuständigen Heimatbehörde eingeleiteten Verfahrens zur Bewilligung der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit im Falle des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewartet werden mußte. Für die Abgabe der Erklärungen nach § 25 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes soll deshalb künftig eine einjährige Frist eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 26)

Damit soll die im § 26 StbG 1965 gegebene Übersicht der zum Verlust der Staatsbürgerschaft führenden Tatbestände den durch den Gesetzentwurf geänderten Verhältnissen (Entfall des § 91 StbG 1965) angepaßt werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 29)

In Zukunft soll sich beim ehelichen Kind der mit der Geburt kraft Gesetzes eintretende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht mehr

ausschließlich vom Vater, sondern im gleichen Maße auch von der Mutter ableiten (Art. I Z 3). Analog dazu soll sich auch der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG 1965 als Folge des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nicht nur auf die minderjährigen ledigen ehelichen Kinder des Mannes, sondern auch auf jene der Frau erstrecken, wenn sie von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen.

Die Erstreckung des Verlustes der Staatsbürgerschaft auf das eheliche Kind ist als Konsequenz der Rechtsnachfolge in den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gedacht, weshalb diese Gesetzesstelle in der Praxis schon bisher einschränkend dahingehend ausgelegt wurde, daß ein Kind, das die fremde Staatsangehörigkeit bereits besitzt, nicht in jedem Fall, sondern nur dann vom Verlust der Staatsbürgerschaft betroffen wird, wenn es dem Vater einzig und allein deshalb nicht in den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft folgt, weil es diese bereits besitzt. Die Änderung der Worte „oder diese bereits besitzen“ in „oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen“ sollen dies deutlicher zum Ausdruck bringen.

Dem Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau in der Vermittlung der Staatsbürgerschaft auf ihre minderjährigen ehelichen ledigen Kinder soll auch dadurch Rechnung getragen werden, daß sich der Verlust der Staatsbürgerschaft durch einen Elternteil auf diese Kinder dann nicht erstreckt, wenn der andere Elternteil weiterhin Staatsbürger bleibt.

Nach § 29 Abs. 2 StbG 1965 erstreckt sich bei einer Frau der gemäß § 27 leg. cit. eintretende Verlust der Staatsbürgerschaft auf ihre minderjährigen ledigen Kinder, wenn ihr diese von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen und der gesetzliche Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Dieser Bestimmung wurde durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403, materiell derogiert. Die Mutter ist nunmehr gleichermaßen wie der Vater ipso iure gesetzlicher Vertreter der ehelichen Kinder. Die Einschränkung des Zustimmungserfordernisses des gesetzlichen Vertreters auf die unehelichen Kinder der Frau stellt somit eine Anpassung an die geänderte Rechtslage dar.

Die vorgesehene Gleichstellung der minderjährigen ledigen Wahlkinder mit den ehelichen Kindern österreichischer Staatsbürger beim Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie die Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft auch im Wege der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Wahl Eltern zu erlangen, rechtfertigen, daß sich auch der die Wahl Eltern treffende Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG 1965 unter den

angeführten Bedingungen auf deren minderjährige ledige Wahlkinder erstrecken soll. Es wäre nicht sinnvoll und stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der möglichen Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit und einer einheitlichen Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie, würde das minderjährige Wahlkind im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Wahl Eltern diese isoliert und für sich allein weiter behalten.

Dieselben Erwägungen gelten auch für die Erstreckung des Verlustes der Staatsbürgerschaft auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder eines männlichen Staatsbürgers.

Zu Art. I Z 23 (§ 30)

Die von der Behörde auszustellende Urkunde ist eine öffentliche Urkunde und damit ein besonders qualifiziertes Beweismittel. Da das Wort „bescheinigen“ im Verfahrensrecht einen besonderen Sinn hat, der weniger bedeutet als das Wort beweisen, sollen die im Gesetzestext verwendeten Worte „bescheinigen“ und „Bescheinigung“ jeweils durch „bestätigen“ und „Bestätigung“ ersetzt werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 31)

Nach Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1) des Gesetzeswurdes sollen eheliche Kinder mit ihrer Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn zumindest ein Elternteil in diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger ist. Im Hinblick auf die völlige Gleichstellung von Vater und Mutter als staatsbürgerschaftsrechtlicher Auktor kommt künftigher der Bestimmung des § 31 StbG 1965 praktisch keine Bedeutung mehr zu. § 31 StbG 1965 hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Zu Art. I Z 25 (§ 34 Abs. 1)

§ 16 StbG 1965 soll durch den Gesetzesentwurf (Art. I Z 16) dahin abgeändert werden, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehepartner ohne Unterschied des Geschlechtes zu erstrecken ist. Eines der Erstreckungserfordernisse ist hierbei das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nach § 10 Abs. 2 StbG 1965, von dem jedoch abgesehen werden soll, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 verliehen wird.

Das gleiche soll auch bei der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf minderjährige ledige Kinder nach Art. I Z 17 des Entwurfes gelten.

§ 34 Abs. 1 Z 2 StbG 1965 soll deshalb der geänderten Rechtslage dadurch angepaßt werden, daß statt auf § 16 StbG 1965 (in der derzeitigen Fassung) auf § 16 Abs. 2 sowie auf § 17 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfes verwiesen wird.

Zur Einfügung „des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974“ im § 34 Abs. 1 Z 3 StbG 1965 siehe die Erläuterung zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 2 lit. a und § 11).

Zu Art. I Z 26 (§ 35)

Unter dem Begriff „Bundesministerium“ ist ausschließlich der dem jeweiligen Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat zu verstehen. Im § 35 StbG 1965, der die Zuständigkeit zur Erlassung von Rechtsakten regelt sowie Parteistellung einräumt, soll der Ausdruck „Bundesministerium für Inneres“ daher jeweils durch „Bundesminister für Inneres“ ersetzt werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 37 Abs. 1 Z 3)

Im § 37 Abs. 1 Z 3 StbG 1965 werden aus Rücksicht auf die Belange der Landesverteidigung dem Staatsbürger männlichen Geschlechts für den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft alternative Mehrerfordernisse auferlegt.

Um den Grundätzen der Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und der Gleichbehandlung der Geschlechter im Staatsbürgerschaftsrecht auch hier zum Durchbruch zu verhelfen, soll unter weitgehender Wahrung der wehrrechtlichen Interessen durch Änderung der Verzichtbedingung des § 37 Abs. 1 Z 3 lit. a StbG 1965 auch dem minderjährigen männlichen Staatsbürger, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Möglichkeit gegeben werden, auf die Staatsbürgerschaft zu verzichten. Es erscheint nicht gerechtfertigt, ihm die Möglichkeit des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft durch Auflagen zu verwehren, die er erst in späteren Jahren erfüllen kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene noch vor dem Eintritt der Wehrdienstpflicht liegende Altersgrenze von 16 Jahren soll die Abgabe von Verzichtserklärungen hintanhalten, die ausschließlich den Zweck verfolgen, sich der in absehbarer Zeit eintretenden Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes zu entziehen. Die Altersgrenzen sollen durch Abstellung auf das vollendete Lebensjahr eindeutig bestimmt werden.

In Ergänzung der in der Ziffer 3 angeführten Bedingungen soll ein männlicher Staatsbürger bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann auf die Staatsbürgerschaft verzichten können, wenn er den ordentlichen Zivildienst nach den Bestimmungen des am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, geleistet hat (lit. b) oder seine dauernde Unfähigkeit zur Leistung desselben festgestellt wurde (lit. c); weiters, wenn auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages wegen der Ableistung der Militärdienstpflicht oder einer an deren Stelle tretenden Dienstverpflichtung in einem anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls

besitzt, von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Zivildienstes) befreit ist (lit. e).

Zu Art. I Z 28 (§ 37 Abs. 2)

Mit der im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes vorzunehmenden Änderung des § 7 StbG 1965 geht eine unerwünschte Vermehrung der Fälle von Mehrstaatigkeit einher, der durch erleichterte Verzichtsmöglichkeit begegnet werden soll. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sollen daher nicht wie bisher erst bei einem mindestens zehnjährigen, sondern bereits bei einem fünfjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz des Wehrpflichtigen im Ausland entfallen.

Zu Art. I Z 29 (§ 39 Abs. 1)

Die Bestimmung über die Bestätigung der Staatsbürgerschaftserwerbes durch Erklärung nach § 25 Abs. 2 StbG 1965 findet sich nach dem Gesetzentwurf nunmehr im § 25 Abs. 3; „§ 25 Abs. 2“ wäre daher durch „§ 25 Abs. 3“ zu ersetzen.

Die Änderung des Ausdruckes „Bescheinigung“ in „Bestätigung“ hätte im Sinne der Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30) zu erfolgen.

Zu Art. I Z 30 (§ 39 Abs. 2)

§ 39 Abs. 1 StbG 1965 in der Fassung des Entwurfes erklärt die Landesregierung zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2 StbG 1965 zuständig. Der die örtliche Zuständigkeit regelnde Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmung bezieht sich jedoch nur auf Bescheide und läßt die Bestätigungen unberücksichtigt. Dieser Mangel soll durch Einfügung der Worte „oder der Bestätigung“ nach dem Worte „Bescheid“ saniert werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 41 Abs. 1 und 2 (Verfassungsbestimmung))

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30).

Zu Art. I Z 32 (§ 41 Abs. 4)

§ 41 Abs. 4 StbG 1965 regelt die örtliche Zuständigkeit der Behörde für die Abgabe der Erklärung nach § 9 StbG 1965 am Tage der Eheschließung. Da nach dem Gesetzentwurf an die Stelle des Staatsbürgerschaftserwerbes durch Erklärung ein Anspruch der Ehegatten auf Verleihung der Staatsbürgerschaft treten soll, ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden.

Zu Art. I Z 33 (§ 42 Abs. 2)

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 26 (§ 35).

Zu Art. I Z 34 (§ 43)

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30).

Zu Art. I Z 35 (§ 44 Abs. 1)

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30) und Z 26 (§ 35).

Zu Art. I Z 36 (§ 45)

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30).

Zu Art. I Z 37 (§ 46 Abs. 1 erster Satz)

Die Änderung in der Aufzählung der Urkunden, deren Form durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt werden soll (Entfall des „§ 9 Abs. 3“ und Einfügung des „§ 25 Abs. 3“ und „§ 58 c Abs. 2“), im § 46 Abs. 1 erster Satz StbG 1965 entspricht der Rechtslage, wie sie durch den Gesetzentwurf geschaffen werden soll.

Zu Art. I Z 38 (§ 46 Abs. 2)

Die pleonastische Ausdrucksform „ausschließlich nur“ im derzeitigen Gesetzestext soll aus sprachlichen Gründen durch Entfall des Wortes „ausschließlich“ beseitigt werden. Ansonsten siehe die Erläuterung zu Art. I Z 26 (§ 35).

Zu Art. I Z 39 (§ 47 Abs. 2 lit. a erster Halbsatz)

Mit der vorgesehenen Regelung soll der Notwendigkeit einer Änderung dieser Gesetzesstelle vorgegriffen werden, die sich bei Inkrafttreten des neuen, derzeit noch in parlamentarischer Behandlung stehenden Personenstandsgesetzes (voraussichtlich 1. 1. 1983) ergeben wird. Die Formulierung des geänderten Gesetzestextes wurde so gewählt, daß sie sowohl dem geltenden Recht (§ 52 Abs. 2 PStG) wie der voraussichtlichen künftigen Regelung (§§ 61 ff. der RV 656 Blg NR. 15. GP) entspricht.

Zu Art. I Z 40 (§ 50)

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 26 (§ 35).

Zu Art. I Z 41 (§ 51)

Die Staatsbürgerschaftsbehörden sollen von nicht unbedingt erforderlichen Erhebungen in jenen Fällen entlastet werden, die verstorbene Staatsbürger betreffen, bei denen die staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse nicht von vornherein klar sind und an deren Ermittlung kein besonderes rechtliches Interesse besteht. Wenngleich der Grundsatz einer möglichst lückenlosen Verzeichnung der Staatsbürger besteht, ist diese Einschränkung vertretbar, weil damit auch der Umfang der Staatsbürgerschaftsevidenz zugunsten der Übersichtlichkeit in Grenzen gehalten werden soll.

Zu Art. I Z 42 (§ 53)

§ 53 Z 1 StbG 1965 soll durch die Aussage ergänzt werden, daß vom Amt der Landesregierung nicht nur jeder von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid, sondern auch jede von ihr ausgestellte Bestätigung über den Staatsbürgerschaftserwerb durch Erklärung nach § 25 Abs. 3 StbG 1965 i d F des Entwurfes (Art. I Z 20) und durch Anzeige der Wohnsitzbegründung nach § 58 c StbG 1965 unverzüglich mitzuteilen ist.

Da nunmehr auch ein Mann die Staatsbürgerschaft nach seiner Ehegattin unter erleichterten Bedingungen erlangen soll, bedarf die Mitteilungspflicht der Gerichte an die Evidenzstelle bezüglich der Nichtigerklärung einer Ehe einer entsprechenden Modifikation. Z 2 lit. b wäre daher entsprechend zu ändern.

Nach Aufhebung des § 29 EheG und Neufassung des § 138 Abs. 1 erster Satz ABGB durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403, streitet die gesetzliche Vermutung auch für die eheliche Geburt des aus einer für nichtig erklärten Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe stammenden Kindes (§ 23 EheG). Die Mitteilungspflicht des Gerichtes nach Z 2 lit. c hätte daher zu entfallen; die bisherigen lit. d und e dieser Ziffer wären als c und d zu bezeichnen.

In Z 3 lit. b soll die Verweisung auf die aufzuhebende Z 2 lit. c in der bisherigen Fassung des Gesetzes unter gleichzeitiger stilistischer Verbesserung des sonstigen Textes entfallen.

Die Mitteilungspflicht der Gemeinde hinsichtlich der Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden und eines Staatsbürgers durch die Eheschließung der Eltern sollte an Stelle jener Gemeinde, in deren Bereich die Eheschließung beurkundet wurde, der Gemeinde auferlegt werden, die das Geburtenbuch des Kindes führt, weil letzterem auch alle sonstigen in diesem Zusammenhang entstehenden Mitteilungspflichten obliegen. Dies soll durch Weglassen der Worte „in ihrem Bereich“ bei Z 5 lit. c und d bewirkt werden.

Die Änderung der Z 6 entspricht der seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, bestehenden Rechtslage. Siehe auch die Erläuterung zu Art. I Z 20 (§ 25).

Bezüglich der Ersetzung des Ausdruckes „Bescheinigung“ durch „Bestätigung“ in Z 4 und 5 lit. b siehe die Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30).

Zu Art. I Z 43 (§§ 57, 58, 58 a, 58 b, 59 und 60)

§ 57 StbG 1965 regelt den mit dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes eingetretenen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen seit seiner Geburt staatenlosen minderjährigen Fremden, dessen eheliche Mutter zumin-

dest seit dem Zeitpunkt seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen hat. In Anbetracht der zeitlichen Fixierung ist die Bestimmung als überholt zu bezeichnen und hätte deshalb zu entfallen.

Die im Stammgesetz bereits ursprünglich enthaltenen oder durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 eingefügten Übergangsbestimmungen der §§ 58, 58 a, 58 b, 59 und 60 sind durch Zeitablauf nicht mehr anwendbar und sollen daher als überholt aufgehoben werden. Von der sich bietenden Möglichkeit, die verbleibenden §§ 58 c und 61 bis 66 StbG 1965 unter Verwendung der Nummern der aufgehobenen Paragraphen im Sinne einer fortlaufenden Numerierung neu zu bezeichnen, soll zugunsten der Rechtssicherheit Abstand genommen werden, weil die überwiegende Zahl der aufzuhebenden Paragraphen weiterhin in Staatsbürgerschaftsurkunden und in der Staatsbürgerschaftsevidenz als Titel für den seinerzeitigen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aufscheint.

Zu Art. I Z 44 (§ 58 c Abs. 2)

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 23 (§ 30).

Zu Art. I Z 45 und 46 (§§ 62 und 66 Z 1)

Siehe die Erläuterung zu Art. I Z 26 (§ 35).

Zu Art. II

Nach § 7 Abs. 2 StbG 1965 erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, mit der Geburt die Staatsbürgerschaft nach seiner Mutter nur dann, wenn es sonst staatenlos wäre. Durch die im Art. I Z 3 vorgesehene Änderung des § 7 Abs. 1 StbG 1965 soll das eheliche Kind nicht nur wie schon bisher nach dem Vater, sondern auch nach der Mutter uneingeschränkt mit seiner Geburt kraft Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, wenn diese im Zeitpunkt der Geburt des Kindes österreichische Staatsbürgerin ist.

Mit der gegenständlichen Übergangsbestimmung soll den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geborenen ehelichen Kindern, welche die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes im Zeitpunkt ihrer Geburt nach ihrer Mutter nicht erwerben konnten, weil sie die fremde Staatsangehörigkeit des Vaters erlangt haben, falls sie noch ledig sind und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine befristete Möglichkeit geboten werden, die Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung zu erwerben. Auch unehelich geborene Kinder, welche die nach der Mutter im Zeitpunkt ihrer Geburt erworbene Staatsbürgerschaft gemäß § 31 StbG 1965 durch Legitimation verloren haben, sollen die Staatsbürgerschaft auf diesem Wege wieder erwerben können.

Da die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person gemäß § 12 IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978, nach ihrem Personalstatut zu beurteilen ist, sollen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht Minderjährige schlechthin, sondern jene Personen die Staatsbürgerschaft nach dieser Übergangsbestimmung erwerben, die am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes minderjährig wären, wenn österreichisches Recht zur Anwendung käme. Zudem bietet die Festsetzung einer absoluten Altersgrenze für die Staatsbürgerschaftswerber den Vorteil, daß keine Unklarheit darüber entstehen kann, bis zu welchem Alter die Abgabe der Erklärung möglich ist.

Die Forderung nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 erscheint angebracht, weil vom Staatsbürgerschaftsanwärter ein entsprechendes Wohlverhalten erwartet werden darf. Hingegen findet das Absehen vom Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband (§ 10 Abs. 2 StbG 1965) seine Rechtfertigung in der beabsichtigten Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, die künftig kraft Gesetzes mit der Geburt die Staatsbürgerschaft nach der Mutter auch dann erwerben sollen, wenn sie gleichzeitig in Rechtsnachfolge nach dem Vater eine fremde Staatsangehörigkeit erlangen.

Die Mutter soll im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung noch im Besitz der Staatsbürgerschaft sein. Ausgeschlossen von der Möglichkeit zur Abgabe der Erklärung sollen somit auch jene Kinder bleiben, deren Mutter zwar im Zeitpunkt ihrer Geburt Staatsbürger war, die Staatsbürgerschaft jedoch später verloren hat, weil hier der für den Staatsbürgerschaftserwerb maßgebliche Anknüpfungspunkt nicht mehr gegeben ist.

Wenn auch im Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 die zur Geltendmachung eines Erwerbsanspruches eingeräumte Frist sonst in der Regel zwei Jahre beträgt (siehe die §§ 12 lit. c, 13 und 14 Abs. 1 Z 5 StbG 1965), erscheint der für die Abgabe der Erklärung vorgesehene Zeitraum von drei Jahren angebracht, um vor allem den in Betracht kommenden Personen, die sich im Ausland befinden, Gelegenheit zu geben, von dieser Übergangsbestimmung Kenntnis zu erlangen und von ihr innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist Gebrauch zu machen. Die Möglichkeit zur Abgabe der Erklärung innerhalb eines längeren Zeitraumes bringt darüber hinaus eine gewisse Entlastung der mit der Vollziehung betrauten Behörden.

Im Abs. 3 soll der Mutter unter der Voraussetzung, daß das nicht eigenberechtigte Kind im Gebiet der Republik geboren wurde und hier seit seiner Geburt den ordentlichen Wohnsitz hat ein eigenständiges Antragsrecht, das nicht von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters — der meist Ausländer sein wird — oder jener des Gerichtes abhängig ist, eingeräumt werden. In einem sol-

chen Fall besteht eine so enge Inlandsbeziehung, daß es unbillig wäre, der österreichischen Mutter dieses Antragsrecht zu verweigern.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll die zuständige Landesregierung jeweils mit schriftlichem Bescheid feststellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung beim zuständigen Amt der Landesregierung erworben wurde.

Gründe der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit sind auch dafür maßgebend, daß die Form des Bescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft, wie die aller übrigen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellenden Urkunden (§ 46 StbG 1965) durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt werden soll.

Zu Art. III

Beim Erwerb der Staatsbürgerschaft nach Art. II des Entwurfes erscheint eine Befreiung von den Stempelgebühren gerechtfertigt, weil in Hinblick auf ein eheliches Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, kraft Gesetzes mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben soll und mit der gegenständlichen Bestimmung dieser Staatsbürgerschaftserwerb bei den bereits geborenen Kindern, die den im Artikel II angeführten Voraussetzungen entsprechen, lediglich nachvollzogen werden soll.

Eine Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gemäß § 16 StbG 1965 derzeit nur auf die Ehefrau möglich. Nach Art. I Z 16 (§ 16 Abs. 1) des Entwurfes soll die Verleihung der Staatsbürgerschaft künftig auf den Ehegatten des Verleihungswerbers schlechthin, somit gleichermaßen auf Frau oder Mann erstreckt werden können. Ausgehend vom geltenden Staatsangehörigkeitsrecht ist in § 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 lit. c GebG eine Gebühr von derzeit 1 400 S für die Erstreckung der Verleihung auf

die Ehefrau normiert. Mit Inkrafttreten der Neuregelung würde diese Bestimmung verfassungswidrig werden, weil die Erstreckung der Verleihung auf den Ehemann im Gebührengesetz nicht genannt und eine extensive Interpretation nicht zulässig ist. Zur Hintanhaltung dieser drohenden Verfassungswidrigkeit wäre § 14 TP 2 Abs. 1 Z 3 lit. c GebG daher entsprechend zu ändern. Die Anpassung an die übliche Entrichtungsförm für feste Stempelgebühren durch Entfall des § 14 TP 2 Abs. 3 GebG dient der Verwaltungsvereinföchung.

Zu Art. IV

Der Gesetzentwurf beinhaltet wesentliche Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 und bedarf deshalb einer entsprechenden Vorbereitungszeit für die Vollzugsbehörden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen daher nicht unmittelbar nach seiner Kundmachung, sondern erst nach einer Frist von etwa sechs Monaten in Kraft treten.

Die Ermächtigung im Absatz 2 soll die Möglichkeit schaffen, notwendige Durchführungsverordnungen, die sich aus der Gesetzesänderung ergeben, bereits vor deren Inkrafttreten zu erlassen, wenn sie auch erst frühestens mit dem ihnen zugrundeliegenden Gesetz wirksam werden können.

Zu Art. V

In der Vollzugsklausel wäre zu berücksichtigen, daß durch Art. I Z 18 (§ 19 Abs. 3) und Z 42 (§ 53 Z 2 und 3) der Kompetenzbereich des Bundesministers für Justiz, durch Art. I Z 31 (§ 41 Abs. 2) und Z 42 (§ 53 Z 4) der des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und durch Art. I Z 42 (§ 53 Z 6) auch jener des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berührt wird. Die Vollziehung des Artikels III fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Gegentüberstellung

Geltende Fassung

§ 5. Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch:

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7 und 8);
2. Erklärung (§§ 9 und 25 Abs. 2);
3. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
4. Dienstanztritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor (§ 25).

§ 7. (1) Ein eheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat.

(2) Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre.

§ 7. (3) Ein uneheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn seine Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist.

§ 8. (2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren wurde.

Neue Fassung

§ 5. (1) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(2) Für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienort im Ausland hat (Auslandsbeamter), gilt für Belange dieses Bundesgesetzes Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7 und 8);
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. Dienstanztritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor (§ 25 Abs. 1);
4. Erklärung (§ 25 Abs. 2);
5. Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58 c).

§ 7. (1) Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Ehemittel Staatsbürger ist, oder
 - b) sofern er vorher gestorben ist, am Tage seines Ablebens Staatsbürger war.
- (2) entfällt.

§ 7. (3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist.

§ 8. (2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn

- a) bei ehelicher Geburt ein Elternteil,
 - b) bei unehelicher Geburt die Mutter
- im Gebiet der Republik geboren worden ist.

Geltende Fassung

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgefunden oder geboren wurden.

Erklärung

§ 9. (1) Eine Fremde erwirbt durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin anzugehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn

1. ihr Ehegatte die Staatsbürgerschaft besitzt;
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und
3. sie nicht infolge der Einbürgerung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

(2) Die Erklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 41 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vor, so hat die Behörde (§ 41) den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu beschleunigen.

(4) Geht eine Fremde mit einem Staatsbürger die Ehe vor einem österröschischen Standesbeamten ein, so hat sie dieser vor oder bei der Eheschließung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu belehren.

Verzählung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für einen Staatsbürger den Ausschuß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verzählung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen sowie Verurteilungen mit Aufschub der Rechtsfolgen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die gestillt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt

Neue Fassung

(3) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) aufgefunden worden sind, Abs. 2 auch für Personen, die vor diesem Tag geboren worden sind, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist.

Entfällt.

Entfällt.

2. er durch ein inländisches Gericht

a) weder wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe,

b) noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist;

hiebei stehen der Verzählung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung entgegen, die der Fremde vor der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat;

Neue Fassung

oder gestiftet gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftsspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;

3. gegen ihn nicht wegen einer der in der Z.2 genannten strafbaren Handlungen gegen bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hierbei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht gestiftet sind, als nicht erfolgt oder gestiftet gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Auskunftsspflicht (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegen;

§ 10. (2) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

a) die für das Ausschneiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, oder

§ 11. Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gegebenenfalls besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.

3. gegen ihn nicht
a) wegen des Verdachtes einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, noch

b) wegen des Verdachtes eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist; er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Handlungen, die nach inländischem Recht strafbar sind, zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist;

a) die für das Ausschneiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, oder

§ 11. Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gegebenenfalls besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.

§ 11 a. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z.2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist,
2. die Ehe weder von Tusch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,

3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und

4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehesaunderung von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
- b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Staatsbürger ist.

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verliehen, wenn er

- c) minderjährig und ledig ist, der Elternteil, der im Falle der Entziehung der Verleihung nach § 17 Abs. 1 lit. a bis c maßgebend war, die Staatsbürgerschaft besitzt und der Minderjährige nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

§ 13. Einer Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verliehen, wenn

1. sie die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
- a) einem Fremden geheiratet oder
- b) gleichzeitig mit ihrem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
- c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie selber Fremde ist;
3. diese Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt.

§ 14. (2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch beantragte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind, als nicht erfolgt oder getilgt gelten oder nach inländischem Recht der beschränkten Ausnahmepflicht (§ 6 des Tübingengesetzes 1972) unterliegen.

§ 14. (3) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatsangehörigkeit

§ 13. Einer Frau ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verliehen, wenn

1. sie vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes) die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
- a) einen Fremden geheiratet,
- b) gleichzeitig mit ihrem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
- c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie selber Fremder ist;
3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt.

Entfällt.

§ 14. (2) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatsangehörigkeit

geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15. (1) Der Lauf der Wohnsitzfristen nach § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 11 a Z 4 lit. a, § 12 lit. a und b sowie § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a wird unterbrochen durch

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 lit. a ist nicht zu bescheuten, wenn das Aufenthaltverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 auf seinen Ehegatten zu erstrecken, wenn

1. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes des gerichtlich geschiedenen ist;
2. es nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
3. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
- b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.

(2) Das Fehlen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 2 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 verliehen wird.

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 zu erstrecken auf

1. die ehelichen Kinder des Fremden,
2. die unehelichen Kinder der Frau,
3. die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht,
4. die Waiskinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15. Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

§ 16. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Mann ist auf seine Ehegattin zu erstrecken, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden und die Ehegattin nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 zu erstrecken auf die

- a) ehelichen Kinder des Mannes;
- b) ehelichen Kinder der Frau, wenn der Vater der Kinder verstorben oder die Ehe mit dem Vater der Kinder sonst dem Bande nach aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht;
- c) unehelichen Kinder der Frau, wenn die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

Geltende Fassung

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

Neue Fassung

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

(3) Die Voraussetzung der Minderjährigkeit entfällt bei einem behinderten Kind, wenn die Behinderung erblich ist und das Kind mit dem für die Erstreckung der Verleihung maßgebenden Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt oder diesem die Sorgspflicht für das Kind obliegt und er seiner Unterhaltspflicht nach Kräften nachkommt. Als erheblich behindert im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeit so wesentlich beeinträchtigt sind, daß sie einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltaufwandes bedürfen und voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die erhebliche Behinderung ist durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen.

(4) Das Fehlen der Voraussetzung nach § 10 Abs. 2 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 verliehen wird.

§ 19. (3) Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Zuständig ist jenes Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiben hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft beståte.

§ 19. (3) Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiben hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft beståte.

§ 20. (1) Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist;
2. weder § 10 Abs. 4 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und

§ 20. (1) Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist;
2. weder § 10 Abs. 4 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und

Neue Fassung

3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor an einer inländischen Universität oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor an der Akademie der bildenden Künste oder an einer inländischen Kunsthochschule.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 erwerben durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, vom Dienstantritt des Universitäts-(Hochschul-)Professors an die Staatsbürgerschaft

1. sein Ehegatte, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und dieser nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist;
2. seine Kinder, wenn im Falle einer Verleihung der Staatsbürgerschaft diese nach § 17 auf sie hätte erstreckt werden können.

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-)Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bestätigen.

§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32);
3. Entziehung (§§ 33 bis 36);
4. Verzicht (§§ 37 und 38).

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
 2. seine Wahlkinder,
- sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besitzen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahlkindernteil) ist weiterhin Staatsbürger.

Geltende Fassung

3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule.

(2) Durch Erklärung erwerben die im § 17 Abs. 1 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors mit Wirkung ab dem Zeitpunkt seines Dienstantrittes die Staatsbürgerschaft, wenn sie minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind. Die Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten nach Dienstantritt des Hochschul(Universitäts)professors in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 1 zweiter Satz findet sinngemäß Anwendung. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu beschleunigen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Kinder des Hochschul(Universitäts)professors, der seinen Dienst vor dem 1. Jänner 1974 angetreten hat, erwerben die Staatsbürgerschaft mit Wirkung ab 1. Jänner 1974, wenn die Erklärung bis zum 30. Juni 1974 abgegeben wird.

§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Legitimation (§ 31);
3. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32);
4. Entziehung (§§ 33 bis 36);
5. Verzicht (§§ 37 und 38).

§ 29. (1) Verliert ein Mann nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf seine minderjährigen ehelichen Kinder, wenn sie ledig sind und wenn sie dem Vater von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder diese bereits besitzen.

(2) Verliert eine Frau nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf ihre minderjährigen ledigen Kinder, wenn sie ihr von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen und der gesetzliche Vertreter der Kinder dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. § 27 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

§ 30. (1) Sterbt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bescheinigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt.

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bescheinigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Einwilligung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

Legitimation

§ 31. Wird ein unehelich geborener Staatsbürger zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert, so verliert er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Fremder, jedoch nicht staatenlos ist und der Minderjährige selbst durch seine Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt.

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat;
2. hierbei weder § 10 Abs. 4 noch § 16 Anwendung gefunden hat;
3. er im Zeitpunkt der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechstellung der Flüchtlinge gewesen ist und

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht. § 27 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 30. (1) Sterbt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bescheinigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt.

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bescheinigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Einwilligung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

Entfällt.

Entfällt.

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat,
2. hierbei weder § 10 Abs. 4 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 angewendet worden sind,
3. er am Tag der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechstellung der Flüchtlinge gewesen ist und

4. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) hat von Amtes wegen oder auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteizustellung.

§ 37. (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn
3. sofern männlichen Geschlechtes, er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und

- a) das 36. Lebensjahr bereits überschritten oder
- b) den ordentlichen Präsenzdienst bereits geleistet hat oder

c) von der Stellungskommission als untauglich festgestellt worden oder

d) wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 2 oder § 58 c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Ersetzung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

4. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) hat von Amtes wegen oder auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteizustellung.

3. sofern männlichen Geschlechtes, er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und

- a) das 36. Lebensjahr noch nicht oder das 36. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- b) den ordentlichen Präsenzdienst oder den ordentlichen Zivildienst geleistet hat,

c) von der Stellungskommission als untauglich oder vom zuständigen Amtsarzt als dauernd unfähig zu jedem Zivildienst festgestellt worden ist,

d) wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist, oder

e) seine Militärpflicht oder eine an deren Stelle tretende Dienstverpflichtung in einem anderen Staat, dessen Angehöriger er ist, erfüllt hat und deshalb auf Grund eines zwischenstaatlichen Verrages von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Zivildienstes) befreit ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid oder die Bestätigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Ersetzung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Geltende Fassung

§ 41. (1) Sofern nicht § 39 Anwendung findet, ist zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) (Verfassungsbestimmung) Ist ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik nicht gegeben, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Vertretungsbehörden haben hierbei das AVG 1950, BGBI. Nr. 172, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(4) Wenn eine Fremde im Gebiet der Republik oder im Bereich einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland die Ehe mit einem Staatsbürger eingetragene und noch am selben Tag die Erklärung nach § 9 abgibt, ist bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 an Stelle des ordentlichen Wohnsitzes der Ort der Eheschließung maßgebend.

§ 42. (2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies das Bundesministerium für Inneres beantragt. In diesem Fall hat das Bundesministerium für Inneres im Verfahren Parteistellung.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bescheinigung glaubhaft macht.

(2) Eine Bescheinigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(3) Eine Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 44. (1) Die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

Neue Fassung

§ 41. (1) Sofern nicht § 39 Anwendung findet, ist zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) (Verfassungsbestimmung) Ist ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik nicht gegeben, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Vertretungsbehörden haben hierbei das AVG 1950, BGBI. Nr. 172, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

Entfällt.

§ 42. (2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies der Bundesminister für Inneres beantragt. In diesem Fall hat der Bundesminister für Inneres im Verfahren Parteistellung.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bestätigung glaubhaft macht.

(2) Eine Bestätigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(3) Eine Bestätigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 44. (1) Die Bestätigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

Geltende Fassung

§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bescheinigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu überenden. Der Inhaber einer solchen Bescheinigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 9 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 44 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres bestimmt. Hiebei...

(2) Das Bundesministerium für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung anordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden ausschließlich nur solche Vordrucke verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesministerium für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind.

§ 47. (2) Organe des Gemeindeverbandes sind:

a) der Leiter, das ist der Bürgermeister jener verbandsangehörigen Gemeinde, der die Bestorgung der Personenaussageangelegenheiten übertragen ist;

§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Kartei sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen.

Neue Fassung

§ 45. Bestätigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bestätigungen vorgelegt werden, einzuziehen, und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu überenden. Der Inhaber einer solchen Bestätigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 44 und § 58 c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres bestimmt. Hiebei...

(2) Der Bundesminister für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung anordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden nur solche Vordrucke verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesminister für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind.

a) der Leiter, das ist der Bürgermeister, der die Personenaussageangelegenheiten der zusammengeschlossenen Gemeinden nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften zu besorgen hat;

§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. In die Staatsbürgerschaftsevidenz sind Verstorbene, die dort noch nicht verzeichnet sind, nur dann aufzunehmen, wenn die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände bekannt sind und keiner weiteren Ermittlungen bedürfen oder ein Feststellungsbescheid nach § 42 erlassen oder eine Bestätigung nach § 43 ausgestellt worden ist.

Neue Fassung

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen
1. vom Amt der Landesregierung;
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid und jede von ihr ausgestellte Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58 c Abs. 2;

2. vom Gericht:

- a) die Einwilligung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
- b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn bloß einer der Ehegatten am Tag der Eheschließung Staatsbürger war oder wenn am Tag der Nichtigerklärung mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger ist oder bis dahin als solcher gegolten hat;

entfällt;

lit. c;

lit. d;

3. vom Bundesministerium für Justiz:

- a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entscheidung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und
- b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;

4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:

jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
- b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
- c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;

Gedrehte Fassung

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen
1. vom Amt der Landesregierung;
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;

2. vom Gericht:

- a) die Einwilligung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
- b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn die Frau im Zeitpunkt der Eheschließung Staatsbürgerin war oder wenn sie im Zeitpunkt der Nichtigerklärung Staatsbürgerin ist oder bis dahin als solche gegolten hat;

3. vom Bundesministerium für Justiz:

- a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entscheidung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und
- b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b oder c vorliegen;

4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:

jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
- b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
- c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;

Geltende Fassung

- d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern;
- e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt und
- f) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;
6. von den im § 25 genannten Lehranstalten:
- der Dienstamt eines Fremden als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul- (Universitäts-)professor.

§ 57. Ein minderjähriger Fremder erwirbt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Staatsbürgerschaft, wenn er seit seiner Geburt staatenlos ist und seine elterliche Mutter zumindest seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 58. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. am 5. März 1933 die Staatsbürgerschaft besessen;
2. sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben;
3. vor dem 1. Juli 1966 die Staatsbürgerschaft verloren hat und
4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.

§ 58 a. (1) Eine Person hat durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft nicht verloren, wenn

1. sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und vor dem 1. Juli 1966 die fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und
2. sie aus einem unvermeideten Rechtsirrtum der Meinung sein konnte, die Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Behörde (§ 39) auf Antrag mit Beschheid festzustellen, daß durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht eingetreten ist.

(3) Der Antrag auf Feststellung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(4) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Neue Fassung

- d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern;
- e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt und
- f) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;
6. von den im § 25 genannten Lehranstalten:
- der Dienstamt eines Fremden als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlich oder Außerordentlicher Hochschulprofessor.

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

§ 58 b. (1) Auf Antrag hat die Behörde (§ 39) die Ausbürgerung einer Person, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, verloren hat, mit Bescheid zu widerrufen, wenn diese keine fremde Staatsangehörigkeit erworben und unverzüglich erst nach dem 31. Dezember 1958 von der Ausbürgerung Kenntnis erlangt hat und die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haftung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik in Widerspruch steht.

(2) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. 1 widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten.

(3) Der Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung ist bis 31. Dezember 1974 bei der zuständigen Behörde (§ 39) einzubringen.

§ 58 c. (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z. 4) die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu beschleunigen.

§ 59. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. sie nach § 9 Abs. 1 Punkt 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, durch den Eintritt in den „öffentlichen Dienst eines fremden Staates“ verloren hat und selber Fremder ist und
2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1974 beantragt.

§ 60. Bescheide, mit denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 16 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 zugesichert wurde, gelten als Zustimmungen im Sinne des § 20. Sie bleiben nach Maßgabe ihres Inhaltes, jedoch Eingestuzt bis 30. Juni 1968 wirksam.

§ 62. Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatcheinverzeichnisse, aufzubewahren. Das Bundesministerium für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören (§ 47), ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben.

Entfällt.

§ 58 c. (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat der Fremde mit dem Tage des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z. 4) die Staatsbürgerschaft erworben. Die Behörde hat den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu beschleunigen.

Entfällt.

Entfällt.

§ 62. Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatcheinverzeichnisse, aufzubewahren. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören (§ 47), ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben.

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind beauftragt:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich
 - a) des § 10 Abs. 4 die Bundesregierung;
 - b) des § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 3 letzter Satz sowie § 53 Z 2 und 3 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
 - c) des § 41 Abs. 2 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres;

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich
 - a) des § 10 Abs. 4 die Bundesregierung;
 - b) des § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 3 letzter Satz sowie § 53 Z 2 und 3 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
 - c) des § 41 Abs. 2 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres;